

Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die geltende Entschädigungsverordnung datiert vom 24. November 2008 (KGS 12.3). Gemäss § 3 ist sie jeweils im dritten Jahr einer Amtszeit der Synode der Teuerung anzupassen.

Der damals massgebende Indexstand (August 2008: 116,0) hat sich seither nicht wesentlich verändert. Der Kirchenrat möchte deshalb die Ansätze mit Ausnahme der Pauschalentschädigungen für die Dekane nicht anpassen. Letztere sollen im Blick auf deren vermehrte Beanspruchung von Fr. 5000.- auf Fr. 7000.- erhöht werden.

In zwei Punkten beantragt der Kirchenrat eine Textänderung der Verordnung:

Anspruch auf Entschädigungen für vollamtlich Tätige

Die geltende Verordnung regelt in § 15, dass „in Gemeinden, in denen der Dekan oder die Dekanin ein 100%-Pfarramt innehat, die Entschädigung an die Gemeinde geht“. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, steht aber etwas isoliert da. Wie ist es mit andern vollamtlich in der Kirche Tätigen, die für die Kantonalkirche zusätzlich ein gewisses Pensum erledigen? In welchen Fällen haben sie selbst Anspruch auf zusätzliche Entschädigung und in welchen Fällen geht der Betrag an die Gemeinde?

Der Kirchenrat schlägt vor, das Problem mit der Definition eines Freibetrags zu lösen: Sofern eine in der Kirche zu 100% angestellte Person ausserhalb ihres definierten Aufgabenfeldes Arbeiten zugunsten der Kantonalkirche verrichtet, soll sie eine dafür entrichtete Entschädigung bis max. Fr. 2000.- selber entgegennehmen können. Was darüber hinausgeht, soll an den Arbeitgeber gehen. Massgebend ist die Summe aller durch die Landeskirche an eine bestimmte Person ausbezahlten Entschädigungen.

Mit der Definition dieser Freigrenze soll einerseits die Wertschätzung für die über das 100%-Amt hinaus geleisteten Dienste zum Ausdruck gebracht werden, andererseits auch eine Limite gesetzt werden. Wer jemanden zu 100% anstellt, hat Anspruch auf dessen volle Arbeitsleistung – das setzt der Wahrnehmung von Zusatz-

aufgaben in der „Freizeit“ Grenzen. Umgekehrt soll Geld, das an den Arbeitgeber geht, auch wirklich zur Entlastung des Arbeitnehmers eingesetzt werden.

Diese Regelung gilt für Entschädigungen, die *für kantonalkirchliche Aufgaben* (Sitzungen, Delegationen etc.) ausgerichtet werden. Ob allfällige Entschädigungen, die *zwischen den Kirchgemeinden* ausbezahlt werden (z.B. für Predigstellvertretungen oder für zusätzlich zum Grundpensum erteilten Religionsunterricht in Nachbargemeinden) an den Pfarrer oder die Gemeinde gehen, ist vor Ort zu regeln.

Entschädigung für Mentorate

Eine weitere vorgeschlagene Änderung betrifft die Mentorate. Auf Anregung aus der Synode sollen künftig nicht nur Verweser, sondern auch Berufseinsteiger von Mentoren begleitet werden können. Der Zusatz in der Verordnung ermöglicht die entsprechende Entschädigung. Da der Aufwand für Mentorate sowohl bei Verwesern als auch bei Berufseinsteigern bisweilen recht gross ist, soll die Entschädigung auf Fr. 500.- erhöht werden.

Obwohl die genannten Änderungen nur die Paragraphen 2 sowie 15 und 16 betreffen, wird im Folgenden die ganze Entschädigungsverordnung abgedruckt, und es stehen sämtliche Ansätze zur Debatte – weil § 3 dies im Turnus von 4 Jahren so vorsieht.

Wenn nur die vom Kirchenrat vorgeschlagenen Änderungen beschlossen werden, tangiert sie die Budgetierung für 2013 nicht wesentlich und kann darum auf 1. Jan. 2013 in Kraft gesetzt werden.

Der Kirchenrat beantragt der Synode, auf das vorliegende Entschädigungsreglement einzutreten, es im Detail zu beraten und die Änderungen auf 1. Jan. 2013 in Kraft zu setzen.

Frauenfeld, 15. August 2012

Evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi

Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

vom

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung regelt die Kostenaufteilung zwischen Kirchgemeinden und Landeskirche bei Studienurlaube und Kursen, die Abgeltung von Leistungen zwischen Kirchgemeinden, die Entschädigungsansätze für Stellvertretungen sowie für Sitzungsgelder und Entschädigungen von Mitgliedern der Synode, des Kirchenrates, der Rekurs- und Beschwerdekommision, der Dekane und Dekaninnen und der landeskirchlichen Kommissionen oder Delegationen.

Geltungsbe-
reich

§ 2

¹Die voll- oder hauptamtlich für die Landeskirche Tätigen haben auf die in dieser Verordnung festgelegten Entschädigungen nur Anspruch, sofern und soweit ihr Einsatz ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfolgt, nicht kompensiert werden kann oder zu einer Mehrbelastung führt.

²Der Anspruch auf Entschädigung für den Bereitschaftsdienst gemäss § 9 Ziffer 5 besteht nicht, wenn die den Bereitschaftsdienst leistende Person in derselben Zeit bereits aufgrund einer Festanstellung andernorts zum Bereitschaftsdienst verpflichtet ist.

3An Personen, die in Kirchgemeinden oder in der Landeskirche bereits ein 100%-Amt ausüben, werden max. Fr. 2000.- an Entschädigungen für Tätigkeiten ausbezahlt, die über ihr 100%-Amt hinausgehen. Entschädigungen, die darüber hinausgehen, werden an den Arbeitgeber ausgerichtet.

Nebenamtlicher Einsatz,
Freigrenze

§ 3

Die Ansätze dieser Verordnung basieren auf dem Indexstand von 116,0. Sie werden jeweils im dritten Jahr einer Amtszeit der Synode, unter Berücksichtigung der Finanzlage der Landeskirche sowie der Entwicklung von Teuerung und allgemeiner Wirtschaftslage,

Teuerungsan-
passung

neu festgelegt.

2. Studienurlaub

§ 4

¹Die anerkannten Kosten für die von Aufsichtskommission und Kirchenrat genehmigten Stellvertretungen bei einem Studienurlaub eines Pfarrers, einer Pfarrerin, eines Diakons oder einer Diakonin werden von der Landeskirche der betreffenden Kirchgemeinde zu 80% erstattet.

Beiträge an
Stellvertre-
tungskosten

²Als anerkannte Kosten gelten maximal 75% der Grundbesoldung, Stufe Null, der betreffenden Pfarr- oder Diakonatsstelle.

§ 5

¹Die Landeskirche leistet 30% an die anerkannten Kurskosten während des Studienurlaubs.

Beiträge an
Kurskosten

²Als anerkannte Kurskosten gelten maximal Fr. 7500.- für einen 6-monatigen Studienurlaub und Fr. 5000.- für einen 4-monatigen Studienurlaub.

3. Fortbildungskurse

§ 6

¹Den Beauftragten der Landeskirche, sowie den Pfarrern, Pfarrnerinnen, Diakonen und Diakoninnen, sozialdiakonischen Mitarbeitenden sowie Katecheten oder Katechetinnen werden an Kursbesuche, die von der zuständigen Instanz bewilligt worden sind, auf Gesuch hin folgende Beiträge und Entschädigungen ausgerichtet:

Kursbeiträge

1. Beitrag an die reinen Kurskosten:
 - a. für kantonale, vom Kirchenrat als obligatorisch erklärte Kurse: Landeskirche 100%
 - b. für kantonale, vom Kirchenrat empfohlene freiwillige Kurse und Supervision: Landeskirche 50%, Kirchgemeinde 50%
 - c. für übrige Kurse und Supervision: Landeskirche 30%, Kirchgemeinde 50-70%
2. Verpflegung und Unterkunft:

Kursteilnehmende leisten einen Selbstbehalt von 25% der Kosten für Verpflegung und Unterkunft.
Der Restbetrag, höchstens aber Fr. 135.- für die Vollpension pro Tag, wird aufgeteilt wie die reinen Kurskosten.

3. Als maximale Nettokosten für Kursgeld, Verpflegung und Unterkunft werden Fr. 2500.- pro Woche bzw. Fr. 500.- pro Kurstag anerkannt.
Als maximale Kosten für Einzel-Supervision werden pro Stunde Fr. 160.- anerkannt.

²An Kosten für Reise und Kursmaterial werden keine Beiträge ausgerichtet.

4. Abgeltung von Leistungen zwischen Kirchgemeinden

§ 7

¹Die Kirchgemeinden tragen die Unterrichtskosten für die Kinder und Jugendlichen, die in ihrer Gemeinde Wohnsitz haben.

Religionsunterricht

²Die Koordination der Verrechnung ist Sache der Kirchgemeinde des Schul- oder Unterrichtsortes.

³Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen für Verrechnungssätze.

§ 8

¹Für kirchliche Handlungen in einer andern als der Wohnsitzkirchgemeinde erlässt der Kirchenrat Empfehlungen über die Verrechnungssätze.

Kirchliche Handlungen

²Die Verrechnung umfasst mit der Handlung verbundene Dienstleistungen für Mesner- und Orgeldienst sowie die Benutzungskosten der Räumlichkeiten, höchstens jedoch Fr. 500.-.

³Der Kirchenrat erlässt Empfehlungen für Verrechnungssätze.

5. Stellvertretungen

§ 9

Die vertretungsweise Übernahme der im Folgenden genannten Dienste wird wie folgt entschädigt:

Pfarramtliche Stellvertretungen

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Gottesdienst | Fr. 250.- |
| | Jeder weitere Gottesdienst am gleichen Tag | Fr. 150.- |
| 2. | Jugendgottesdienst | Fr. 150.- |
| | Jeder weitere Jugendgottesdienst am gl. Tag | Fr. 100.- |
| 3. | Trauung inkl. Vorgespräch | Fr. 250.- |
| 4. | Abdankung inkl. Vorgespräch | Fr. 250.- |
| 5. | Bereitschaftsdienst für Kasualien pro Woche | Fr. 80.- |
| 6. | Heimgottesdienste | Fr. 150.- |
| | Jeder weitere Heimgottesdienst am gl. Tag | Fr. 100.- |
| 7. | Konfirmationsunterricht Einzellektion | Fr. 100.- |

6. Tätigkeit in Sitzungen

§ 10

¹Die Sitzungsgelder richten sich nach folgenden Ansätzen:

Sitzungsgelder

Ganzer Tag (über 5 Std.): Fr. 140.-

Halber Tag (bis zu 5 Std.): Fr. 95.-

²Aktenstudium gehört zum Kommissionsauftrag.

³Sitzungsgelder werden nur an die im Protokoll aufgeführten Teilnehmenden ausgerichtet. Der Aktuar oder die Aktuarin des entsprechenden Gremiums führt eine Präsenzliste.

§ 11

¹Wer eine Sitzung der Synode leitet oder deren Protokoll erstellt, erhält eine Zulage von Fr. 500.-.

Präsidentialzulage, Protokollführung

²Wer eine Sitzung des Synodalbüros, einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe leitet oder deren Protokoll erstellt, erhält eine Zulage von Fr. 140.- bei einer Ganztagesitzung bzw. von Fr. 95.- bei einer Halbtagesitzung.

§ 12

Besondere Entschädigungen:

Berichte, Referate

1. Kommissionsbericht vor der Synode Fr. 150.-
2. Für besondere Aufträge oder Referate, die das Synodalbüro veranlasst hat, legt dieses die Höhe der Entschädigung fest.
3. Für besondere Aufträge oder Referate, die der Kirchenrat veranlasst hat, legt dieser die Höhe der Entschädigung fest.

7. Entschädigung Rekurs- und Beschwerdekommision

§ 13

¹Die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision haben Anspruch auf eine Entschädigung. Für Mitglieder, die ein Vollamt in der Kirche ausüben, gelten die Ansätze gemäss § 10.

Ansätze

²Für die übrigen Mitglieder gelten folgende Ansätze:

1. Ganzer Tag (über 5 Std.) Fr. 250.-
2. Halber Tag (bis 5 Std.) Fr. 150.-
3. Aktenstudium pro Std. Fr. 50.-
4. Verfassen von Anträgen, Protokollen und Entscheiden pro Std. Fr. 100.-

5. Verfahrensleitung pro Std. zusätzlich Fr. 100.-
³Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision, die ihr Personal zur Verfügung stellen, dürfen sich diese Dienstleistung mit Fr. 50.- pro Std. vergüten lassen.

⁴In diesen Ansätzen ist die Büroentschädigung inbegriffen.

§ 14

Der Aktuar oder die Aktuarin erstellt die Abrechnung für die Entschädigung sämtlicher Mitglieder der Kommission. Diese wird durch das Präsidium visiert und dem Kirchenrat weitergeleitet.

Abrechnung

8. Entschädigung der Dekane oder Dekaninnen und der Mentoren oder Mentorinnen

§ 15

Die Dekane und Dekaninnen werden für ihre Tätigkeit mit einer Pauschale von Fr. 7000.- pro Jahr entschädigt.

Entschädigung Dekane und Dekaninnen

Dem Dekan oder der Dekanin steht für die Spesen (inkl. Fahrspesen und Porti) eine Jahrespauschale von Fr. 700.- zu.

§ 16

¹Vom Kirchenrat für die Begleitung von Verwesern oder Verweserinnen *oder Berufseinsteigern* beauftragte Mentoren und Mentorinnen erhalten pro Mentorat pro Jahr Fr. 500.-.

Entschädigung Mentoren oder Mentorinnen

²Mentoren und Mentorinnen, die Theologiestudierende begleiten, erhalten für die Teilnahme an Explorations der Kommission für Eignungsabklärung (KEA) Sitzungsgelder gemäss § 10.

9. Praktikumsentschädigung

§ 17

An die von Gemeinden ausgerichteten Entschädigungen zugunsten von Praktikanten und Praktikantinnen im Diakonatsdienst leistet die Landeskirche 50%, höchstens jedoch Fr. 600.- pro Monat.

Praktikum im Diakonatsdienst

10. Reiseentschädigung

§ 18

Für Reisen zum Sitzungs- oder Tätigkeitsort wird eine Fahrtent-

Fahrtentschädigung

schädigung nach folgenden Ansätzen ausgerichtet:

1. Öffentliche Verkehrsmittel:
Billett 2. Klasse
2. Auto:
Fr. -.70 pro Kilometer für unvermeidliche Autofahrten

§ 19

¹Bei ausserkantonalen Verpflichtungen werden für Unterkunft und Verpflegung ausgerichtet:

Für Übernachtung/Frühstück: Effektive Kosten, maximal Fr. 150.-

Pro Hauptmahlzeit: maximal Fr. 35.-

²Die Kosten für das gemeinsam eingenommene Mittagessen der Mitglieder der Synode anlässlich von ganztägigen Sitzungen werden durch die Landeskirche übernommen.

Unterkunft
und Verpfle-
gung

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 20

Diese Verordnung ersetzt die Verordnung der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 24. Nov. 2008.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 21

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten